

**Landratsamt Deggendorf
Schülerbeförderung
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf**

Für Schüler an Förderschulen und weiterführenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges.

Hinweis gem. Art.16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKFRG

1. Schülerin/Schüler

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	1. Telefon	2. Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort	wohnt bei	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ortsteil	Name der Eltern (bzw der/des gesetzlichen Vertreters)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

2. Schuldaten

Name und Art der Schule	in Klasse	Ab dem Schuljahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	2021 / 2022
zusätzliche Infos		
<input type="text"/>		

3. Grundanspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 3 km
- Die Schülerin ist aufgrund dauernder Behinderung auf Beförderung angewiesen. (Kopie des Schwerbehindertenausweises und ausführliches Attest liegt bei)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich. (auf dem beiliegendem Blatt wird die Gefährlichkeit näher begründet)

4. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel(n) durchgeführt werden: (Bitte Haltestelle genau angeben)

Verkehrsmittel	AbfahrtsHaltestelle	AnkunftsHaltestelle
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5. Erziehungsberechtigte / Schüler - Erklärung

Uns ist bekannt, dass wir uns durch folgende Unterschrift verpflichten:

- jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich der o.g. Behörde schriftlich anzuzeigen.
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei vorzeitigem Schulaustritt, Umzug, Wechsel in ein Internat, überwiegend privaten Schulfahrten, längerer Krankheit usw., den Fahrausweis umgehend an o.g. Behörde zurückzugeben habe. (Durch eine verspätete Rückgabe entstandenen Kosten werden vom Antragssteller zurückerstattet)
- Der Fahrausweis ist eine öffentliche Urkunde; unrechtmäßige Eintragungen stellen eine nach § 267 StGB strafbare Urkundenfälschung dar. Die widerrechtliche Benutzung des Fahrausweises ist strafbar. Der Fahrausweis gilt nicht im Monat August und ist nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Antragssteller/Erziehungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift der gesetzl. Vertreter / der volljährigen Schülerin _____

6. Schulbestätigung, die/der Schülerin/Schüler

- besucht unsere Schule ab dem: _____
- besucht das Internat Tagesheim offene Ganztagsschule gebundene Ganztagsschule

Schulstempel

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit:

„Erfassungsbogen für Schüler an Förderschulen und weiterführenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges“.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
Tel.: 0991/3100-0

Den behördlichen **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter

Landratsamt Deggendorf
Datenschutzbeauftragter
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

E-Mail: datenschutz@lra-deg.bayern.de
Tel.: 0991/3100-128

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

„Erfassungsbogen für Schüler an Förderschulen, weiterführenden Schulen bis zur 10. Klasse und Berufsschüler in Vollzeit mit Schulwegkostenfreiheit“.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG), § 1 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) erhoben.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf.

Für die Löschfristen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan. Diese betragen je nach Sachbereich in der Regel zwischen 5 und 30 Jahre. Nähere Auskunft dazu erteilt auf Anfrage Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in).

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/meta/datenschutz/>